

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Westfleisch Finanz AG, Brockhoffstr. 11, 48143 Münster hat mit Datum vom 17.01.2022 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort Stockum 2 , 48653 Coesfeld vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist der Umbau und die Modernisierung der Heizzentrale, die weitere Modernisierung und Erweiterung der Kälteanlage mit Umstellung von Ammoniakdirektverdampfern auf Kühlsole sowie die Nachrüstung von zwei Lüftungsgeräten im Bereich der Zerlegung und Bäuchebearbeitung.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 7.13.1 Sp. 2 durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG ist festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:

Als Untersuchungsgebiet für die allgemeine Vorprüfung wurden der Standort und das Umfeld der Anlage unter Berücksichtigung der Reichweite potenzieller Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Als relevante Wirkfaktoren wurden die Emissionen der Feuerungsanlage-, Geräuschemissionen sowie die Auswirkungen auf Gewässer und Boden betrachtet.

Der vorbeugende Gewässer- und Bodenschutz wird durch die Umsetzung der Anforderungen der AwSV gewährleistet. Es findet keine Neuversiegelung statt.

Die Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von < 10 MW entsprechen den Anforderungen der 44.BImSchV, (z.B. ist der Emissionsmassenstrom für Stickstoffoxide kleiner als 10 % des Bagatellmassenstroms nach Tabelle 7 TA Luft 2021). Für die Änderung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die durch das Vorhaben entstehenden Lärmemissionen führen an den Immissionspunkten zu keiner Verschlechterung.

Die genehmigten Schlachtzahlen bleiben unberührt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Coesfeld, 05.06.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat

70.1 – 2022/0151
Im Auftrag
gez. Frank Geburek